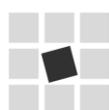


KALKULATION DER ABWASSERGEBÜHREN

für den Zeitraum 2024 bis 2026

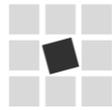
für die

Inselgemeinde Juist



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH ■ ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
B. Grundlagen und Durchführung der Kalkulation	1
I. Vorbemerkung	1
II. Kalkulation der Abwassergebühren	3
III. Zusammenfassung	5
C. Schlussbemerkung	7

Anlagenverzeichnis

**Anlage 1: Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren
2024 bis 2026**

Anlage 2: Aufwandsermittlung 2021 bis 2026

Anlage 3: Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 bis 2023

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bürgermeister der Inselgemeinde Juist hat uns beauftragt, für die Erhebung der Abwassergebühren gemäß den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 3. Juli 2023 die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026 zu erstellen.

Gegenstand des Auftrages war neben der Ermittlung der in die Kalkulation einzubeziehenden Aufwendungen die Ermittlung der Abwassergebühren für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser. Vereinbarungsgemäß haben wir neben der von der Abwassermenge abhängigen Gebühr eine Grundgebühr auf der Basis von erforderlichen Vorhaltekosten für den Abwasseranschluss ermittelt. Bei der Ermittlung der Grundgebühr sind wir davon ausgegangen, dass die Vorhaltekosten maßgeblich den für die Abwasserentsorgung erforderlichen Investitionen folgen und die Durchflussmengen auf der Basis der Zählergrößen für die Wasserversorgung hierzu einen geeigneten Maßstab darstellen.

Die Kalkulation wurde im Oktober 2023 mit Unterbrechungen in unserem Büro ausgearbeitet.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Über die Ausarbeitung der Kalkulation sowie deren Ergebnisse erstatten wir nachfolgenden Bericht.

B. Grundlagen und Durchführung der Kalkulation

I. Vorbemerkung

Die Inselgemeinde Juist berechnet auf der Grundlage des NKAG gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 3. September 1996 in der Fassung vom 7. Dezember 2020 (11. Nachtragsfassung; gültig ab 1. Januar 2021) innerhalb der Inselgemeinde Juist Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen (Abwassergebühren). Nach der Satzung erfolgt eine Erhebung für die Beseitigung von Schmutzwasser in Form einer Grund- und sog. Zusatzgebühr (Schmutzwassergebühren). Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge auf der Grundlage eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes erhoben. Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr ist die Abwassermenge (in m³), die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Ferner wird eine Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) erhoben. Die Erhebung der Niederschlagswassergebühr erfolgt sowohl von privaten Einleitern als auch von der Inselgemeinde Juist. Die Niederschlagswassergebühr wird



nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (in m²) bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

Die Gebührensätze betragen wie folgt:

a) **Schmutzwasser**

aa) Grundgebühr (ab dem 1. Januar 2018; 10. Nachtragsfassung)

<u>Zählergröße / Nenndurchfluss</u>	<u>Gebühr pro Monat</u> €
QN 2,50 / 5 m ³ /h	6,89
QN 6,00 / 10 m ³ /h	16,55
QN10,00 / 20 m ³ /h	27,58
QN 20,00 / über 20 m ³ /h	55,16
QN 25,00 / über 20 m ³ /h	68,95
QN 40,00 / über 20 m ³ /h	110,32

ab) Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) € 2,34 je m³ (ab dem 1. Januar 2021; 11. Nachtragsfassung)

b) **Niederschlagswasser** (ab dem 1. Januar 2021; 11. Nachtragsfassung)

ba) für die ersten 300 m² jährlich € 267,52

bb) für jede weiteren 100 m² jährlich € 65,25

Die Kalkulation erfolgt unter Berücksichtigung der Vorschriften des NKAG. Danach können Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Niedrigere Gebühren dürfen erhoben werden, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Kosten der Einrichtungen sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.

Zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen zählen neben Material- und Energiekosten insbesondere auch Fremdleistungen und Personalkosten.

Des Weiteren gehören zu den kalkulationsfähigen Aufwendungen auch die Abschreibungen und Zinsaufwendungen. Diese wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation als Kosten der Bereitstellung (fixe Kosten) betrachtet und für eine **Grundgebühr** zugrunde gelegt. Zu den



Kosten der Bereitstellung gehören im Rahmen der Kalkulation die aufwandsgleichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen, d. h. ohne Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung für Sonderposten für Investitionszuschüsse. Auf die Bemessung der Abschreibungen auf der Grundlage von Wiederbeschaffungskosten wurde verzichtet.

Ferner gehören dazu die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen aus der Aufnahme des Fremdkapitals für bisherige Anschaffungen mit den jeweils gezahlten Zinsen sowie für die im Kalkulationszeitraum voraussichtlich durchzuführenden Investitionen mit einem Zinssatz von 3,0 %. Auf eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung wurde verzichtet.

Bei den Sachaufwendungen sind wir von jährlichen Preissteigerungen für 2024 in Höhe von 2,7 %, für 2025 in Höhe von 2,2 % und für 2026 in Höhe von 2,0 % ausgegangen. Beim Personalaufwand sind wir im Rahmen der Kalkulation von Kostensteigerungen für 2024 in Höhe von 12 % ausgegangen. Grund dafür sind höhere Tarifsteigerungen sowie die Zahlung eines Sockelbetrages. Für die Jahre 2025 und 2026 sind wir von Kostensteigerungen in Höhe von 2 % ausgegangen.

II. Kalkulation der Abwassergebühren

1. Grundlagen

Für unsere Kalkulation standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Ergebnisrechnung für den Bereich der Abwasserbeseitigung aus dem Ergebnishaushalt der Inselgemeinde Juist für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023,
- der Betriebsabrechnungsbogen (BAB) der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2021 bis 2023
- die Haushaltsansätze für den Bereich der Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 der Inselgemeinde Juist,
- die Angaben über das Investitionsvolumen für die Jahre 2024 bis 2026
- Angaben der Inselgemeinde Juist zu den Wasserzählern, der prognostizierten Wasserverbrauchsmenge, den Niederschlagswassermengen sowie den privaten und öffentlichen Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Einrichtungen gelangt,
- die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

2. Durchführung der Kalkulation

Wir haben im Rahmen unserer Kalkulation für den Zeitraum von 2021 bis 2023 (Basisjahre) eine Nachkalkulation erstellt. Grundlage hierfür waren die Betriebsabrechnungsbögen der Inselgemeinde Juist.

Die Kosten für die Kalkulationsjahre 2024 bis 2026 wurden auf der Grundlage der Basisjahre und den Angaben in den Haushaltsrechnungen prognostiziert.



Im Rahmen der Kostenverteilung haben wir die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung ermittelt und verursachungsgerecht verteilt. Die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers umfassen insbesondere Aufwendungen für die Schmutzwasserkanäle, Schmutzwasserpumpstationen und einen Großteil der Kosten der Kläranlagen. Neben den reinen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanälen werden auch Mischwasserkanäle unterhalten. Daher erfolgte eine Kostenaufteilung des Mischsystems in Schmutzwasser- und Niederschlagswasser. Die Kosten der Niederschlagskanalisation wiederum wurden in die Grundstücksentwässerung und die Entwässerung öffentlicher Verkehrsflächen, Wege und Plätze unterteilt.

Dadurch, dass durch die Entwässerung im Mischsystem auch Niederschlagswasser in den Reinigungsprozess der Kläranlage gelangt, wurden die Kostenanteile hierfür der Niederschlagswasserbeseitigung zugerechnet. Grundlage hierfür waren die anteiligen Durchflussmengen.

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung umfassen in erster Linie Niederschlagswasserkanäle und -pumpstationen. Die erforderliche Aufteilung in Grundstücks- und Straßenentwässerung (öffentliche Flächen) erfolgte auf der Grundlage der ermittelten Flächen für gebührenpflichtige Grundstücke und öffentliche Flächen (Straßen, Wege, Plätze).

Für die Kostenermittlung sind wir beim Sachanlagevermögen (Investitionsplanung) davon ausgegangen, dass in den Jahren 2024 bis 2026 insgesamt Investitionen in Höhe von voraussichtlich zusammen T€ 1.500 getätigt werden. Die prognostizierten Abschreibungen wurden auf der Grundlage der branchenbezogenen AfA-Tabellen bzw. AfA-Sätze ermittelt. Bei den Zugängen handelt es sich insbesondere um Druckrohrleitungen, Schmutzwasserkanäle und um Fahrzeuge. Die Investitionen werden notwendig, um die gesetzeskonforme Entsorgung der Abwässer sicherzustellen.

Da die Investitionen mit Fremdkapital finanziert werden sollen, wurden die Finanzierungskosten entsprechend berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Grundgebühr, die für die Kosten der Bereitstellung (fixe Kosten) berechnet wurde, sind wir für die unterschiedlichen Einleitungsstellen von einem sogenannten Durchflussmengenschlüssel ausgegangen. Maßgeblich für die Bemessung des Durchflussmengenschlüssels war die Zählergröße für die Frischwasserzuleitung, d. h. der Querschnitt der verwendeten Zähler. Das Mengengerüst hierzu haben wir von der Gemeindeverwaltung der Inselgemeinde erhalten.



Bei der Ermittlung der einleitungsabhängigen Abwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr wurden uns die prognostizierten Abwassermengen bzw. die überbauten und befestigten Grundstücksflächen von der Verwaltung der Inselgemeinde vorgegeben. Für die Kalkulation wurden somit folgende Abwassermengen bzw. Grundstücksflächen berücksichtigt:

- Schmutzwasser	270.830	m ³
- Niederschlagswasser	53.100	m ²

III. Zusammenfassung

Aufgrund der durchgeführten Kalkulation der Abwassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 wurden im Bereich der **Schmutzwasserbeseitigung** Kosten der Bereitstellung (fixe Kosten) in Höhe von durchschnittlich T€ 215 und weitgehend verbrauchsabhängige Kosten in Höhe von durchschnittlich T€ 673 (**Anlage 1**) ermittelt. Für die Bemessung der Grundgebühr wurden Kosten der Bereitstellung in Höhe von T€ 106 veranschlagt.

Für die Bemessung der Zusatzgebühr ergeben sich je nach Berücksichtigung von Unterdeckungen (**Anlage 3**) aus der Nachkalkulation 2021 und 2023 folgende kalkulationsfähige Aufwendungen:

	ohne Unterdeckung T€	mit Unterdeckung von T€ 116 T€
kalkulationsfähige Aufwendungen	782	898

Für den Bereich der **Niederschlagswasserbeseitigung** haben sich für den Kalkulationszeitraum durchschnittliche Kosten in Höhe von T€ 100 ergeben.

Hier ergeben sich die folgenden kalkulationsfähigen Aufwendungen je nach Berücksichtigung von Unterdeckungen (**Anlage 3**):

	ohne Unterdeckung T€	mit Unterdeckung von T€ 29 T€
kalkulationsfähige Aufwendungen	100	129



Die Kalkulation der **Grundgebühren** hat unter Zugrundelegung der Kosten für die Bereitstellung und der unterschiedlichen Zählergrößen ohne Berücksichtigung der Unterdeckungen folgende Grundgebühren für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 ergeben:

<u>Zählergröße</u>	<u>Gebühr pro Monat</u>
QN	€
2,50	8,08
6,00	19,40
10,00	32,33
20,00	64,66
25,00	80,83
40,00	129,32

Die Ermittlung der von der Abwassermenge abhängigen **Zusatzgebühr** für den Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 hat einen Preis von:

	ohne Unterdeckung € je m ²	mit Unterdeckung € je m ²
Zusatzgebühr	2,89	3,31

Die Kalkulation der **Niederschlagswassergebühr** hat eine Gebühr in Höhe von:

	ohne Unterdeckung €	mit Unterdeckung €
Für die ersten 300 m ² jährlich	279,53	359,38
Für jede weiteren 100 m ² jährlich	70,10	90,12



C. Schlussbemerkung

Unsere Kalkulation basiert auf den uns vorgelegten Unterlagen und den uns erteilten Auskünften. Dabei haben wir uns auch auf unsere Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von kommunalen Ver- und Entsorgungsunternehmen gestützt.

Unsere Ergebnisse haben wir entsprechend unseren Berufsgrundsätzen gewissenhaft und vollständig dokumentiert.

Delmenhorst, den 3. November 2023



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2024 bis 2026 (ohne Unterdeckungen)

	Schmutzwasser			
	Durchschnitt	2024	2025	2026
	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	204.261,09	201.221,49	204.261,09	207.300,69
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	397.385,04	388.868,82	397.609,15	405.677,15
Abschreibungen	137.957,01	117.770,90	137.957,01	158.143,11
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	77.412,05	61.094,51	77.412,05	93.729,59
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.463,80	10.278,60	10.463,80	10.649,00
Summe	<u>827.478,98</u>	<u>779.234,31</u>	<u>827.703,09</u>	<u>875.499,55</u>
Leistungsbeziehungen	60.038,38	59.121,77	60.038,38	60.955,00
Summe Aufwendungen	<u>887.517,37</u>	<u>838.356,07</u>	<u>887.741,48</u>	<u>936.454,54</u>
Gebührenüberdeckung (-) 2021 bis 2023	<u>0,00</u>			
Zu deckender Aufwand	887.517,37			
Durch Grundgebühren zu deckende Vorhaltekosten	<u>106.000,00</u>			
Verbleibender Aufwand	781.517,37			
Mengenansatz in m ³	270.830			
<u>Kostendeckender Gebührensatz (Zusatzgebühr) in €:</u>	2,89			

Grundgebühr:	Zählergröße	Anzahl	Querschnitt gesamt	Gebührenvol. je Gruppe in €	Gebühr in € p. a.	Gebühr in € p. Monat
	2,5	492	1.230	47.705,82	96,96	8,08
	6,0	153	918	35.604,83	232,80	19,40
	10,0	34	340	13.186,97	387,96	32,33
	20,0	7	140	5.429,93	775,92	64,66
	25,0	1	25	969,63	969,91	80,83
	40,0	2	80	3.102,82	1.551,86	129,32
			<u>2.733</u>	<u>106.000,00</u>		

Kalkulation der Schmutzwassergebühren 2024 bis 2026 (mit Unterdeckungen)

	Schmutzwasser			
	Durchschnitt	2024	2025	2026
	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	204.261,09	201.221,49	204.261,09	207.300,69
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	397.385,04	388.868,82	397.609,15	405.677,15
Abschreibungen	137.957,01	117.770,90	137.957,01	158.143,11
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	77.412,05	61.094,51	77.412,05	93.729,59
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.463,80	10.278,60	10.463,80	10.649,00
Summe	827.478,98	779.234,31	827.703,09	875.499,55
Leistungsbeziehungen	60.038,38	59.121,77	60.038,38	60.955,00
Summe Aufwendungen	887.517,37	838.356,07	887.741,48	936.454,54
Gebührenunterdeckung (+)/-überdeckung (-) 2021 bis 2023	116.136,92			
Zu deckender Aufwand	1.003.654,29			
Durch Grundgebühren zu deckende Vorhaltekosten	106.000,00			
Verbleibender Aufwand	897.654,29			
Mengenansatz in m ³	270.830			
Kostendeckender Gebührensatz (Zusatzgebühr) in €:	3,31			

Grundgebühr:	Zählergröße	Anzahl	Querschnitt gesamt	Gebührevol. je Gruppe in €	Gebühr in € p. a.	Gebühr in € p. Monat
	2,5	492	1.230	47.705,82	96,96	8,08
	6,0	153	918	35.604,83	232,80	19,40
	10,0	34	340	13.186,97	387,96	32,33
	20,0	7	140	5.429,93	775,92	64,66
	25,0	1	25	969,63	969,91	80,83
	40,0	2	80	3.102,82	1.551,86	129,32
			2.733	106.000,00		

Kalkulation der Niederschlagswassergebühren 2024 bis 2026 (ohne Unterdeckungen)

	Niederschlagswasser			
	Durchschnitt	2024	2025	2026
	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	30.938,91	30.478,51	30.938,91	31.399,31
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.681,63	24.331,18	24.690,85	25.022,85
Abschreibungen	28.442,99	24.629,10	28.442,99	32.256,89
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.187,93	8.505,48	10.187,93	11.870,38
Sonstige ordentliche Aufwendungen	836,20	821,40	836,20	851,00
Summe ordentliche Aufwendungen	<u>95.087,67</u>	<u>88.765,68</u>	<u>95.096,89</u>	<u>101.400,43</u>
Leistungsbeziehungen	5.461,63	5.378,24	5.461,63	5.545,01
Summe Aufwendungen	<u>100.549,29</u>	<u>94.143,92</u>	<u>100.558,52</u>	<u>106.945,44</u>
Gebührenüberdeckung (-) 2021 bis 2023	<u>0,00</u>			
Zu deckender Aufwand	100.549,29			
abzgl. Anteil Straßenflächen/Öffentlicher Teil 51,41 % zu deckender Aufwand (Anteil Grundstücksflächen)	<u>51.692,39</u>			
	48.856,90			
<u>Deckung durch:</u>				
Beitragspflichtige bis 300m ² : 165	46.123,16			
Beitragspflichtige mit je 100m ² > 300m ² : 41	2.733,74			
<u>Kostendeckender Gebührensatz in €:</u>				
Beitragspflichtige bis 300m ² :	279,53			
Beitragspflichtige mit je 100m ² > 300m ² :	70,10			

Kalkulation der Niederschlagswassergebühren 2024 bis 2026 (mit Unterdeckungen)

	Durchschnitt €	Niederschlagswasser		
		2024 €	2025 €	2026 €
Aufwendungen für aktives Personal	30.938,91	30.478,51	30.938,91	31.399,31
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.681,63	24.331,18	24.690,85	25.022,85
Abschreibungen	28.442,99	24.629,10	28.442,99	32.256,89
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	10.187,93	8.505,48	10.187,93	11.870,38
Sonstige ordentliche Aufwendungen	836,20	821,40	836,20	851,00
Summe ordentliche Aufwendungen	95.087,67	88.765,68	95.096,89	101.400,43
Leistungsbeziehungen	5.461,63	5.378,24	5.461,63	5.545,01
Summe Aufwendungen	100.549,29	94.143,92	100.558,52	106.945,44
Gebührenunterdeckung (+)/-überdeckung (-) 2021 bis 2023	28.720,09			
Zu deckender Aufwand	129.269,38			
abzgl. Anteil Straßenflächen/Öffentlicher Teil 51,41 % zu deckender Aufwand (Anteil Grundstücksflächen)	66.457,39			
	62.811,99			
<u>Deckung durch:</u>				
Beitragspflichtige bis 300m ² : 165	59.297,41			
Beitragspflichtige mit je 100m ² > 300m ² : 41	3.514,59			
<u>Kostendeckender Gebührensatz in €:</u>				
Beitragspflichtige bis 300m ² :	359,38			
Beitragspflichtige mit je 100m ² > 300m ² :	90,12			

Aufwandsermittlung für die Jahre 2021 bis 2026

	- 2021 -						
	Schmutzwasser- kanäle €	Schmutzwasser- pumpen €	Schmutzwasser gesamt €	Niederschlags- wasserkanäle €	Mischwasser- kanäle €	Kläranlage €	Gesamt €
Aufwendungen für aktives Personal	25.194,80	0,00	25.194,80	15.222,81	0,00	172.152,19	212.569,79
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	97.370,12	9.853,35	107.223,46	0,00	0,00	122.921,06	230.144,52
Abschreibungen	22.114,40	16.710,29	38.824,69	13.301,69	10.794,29	51.609,20	114.529,87
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.514,55	5.300,67	7.815,22	1.644,51	1.332,71	39.498,54	50.290,99
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.871,40	2.871,40
Summe ordentliche Aufwendungen	147.193,87	31.864,30	179.058,17	30.169,00	12.127,00	389.052,39	610.406,57
Leistungsbeziehungen	1.012,63	0,00	1.012,63	681,01	0,00	57.524,46	59.218,09
Summe Aufwendungen	148.206,50	31.864,30	180.070,80	30.850,01	12.127,00	446.576,84	669.624,66

	- 2022 -						
	Schmutzwasser- kanäle €	Schmutzwasser- pumpen €	Schmutzwasser gesamt €	Niederschlags- wasserkanäle €	Mischwasser- kanäle €	Kläranlage €	Gesamt €
Aufwendungen für aktives Personal	26.593,14	0,00	26.593,14	16.067,69	0,00	181.706,85	224.367,68
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	168.456,75	17.046,94	185.503,69	0,00	0,00	212.661,56	398.165,25
Abschreibungen	21.699,79	16.397,00	38.096,79	13.052,30	10.591,91	50.641,61	112.382,61
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.492,45	5.254,08	7.746,53	1.630,06	1.321,00	39.151,39	49.848,99
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.711,46	15.711,46
Summe ordentliche Aufwendungen	219.242,13	38.698,02	257.940,15	30.750,05	11.912,91	499.872,87	800.475,99
Leistungsbeziehungen	1.071,16	0,00	1.071,16	720,37	0,00	60.849,18	62.640,70
Summe Aufwendungen	220.313,29	38.698,02	259.011,31	31.470,42	11.912,91	560.722,05	863.116,69

	- 2023 -						
	Schmutzwasser- kanäle €	Schmutzwasser- pumpen €	Schmutzwasser gesamt €	Niederschlags- wasserkanäle €	Mischwasser- kanäle €	Kläranlage €	Gesamt €
Aufwendungen für aktives Personal	21.759,29	0,00	21.759,29	13.147,06	0,00	148.677,90	183.584,25
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	244.863,68	24.778,92	269.642,60	0,00	0,00	309.118,46	578.761,06
Abschreibungen	24.799,76	18.739,43	43.539,19	14.916,91	12.105,04	57.876,13	128.437,27
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.732,91	5.760,98	8.493,89	1.787,32	1.448,45	42.928,60	54.658,27
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.746,13	13.746,13
Summe ordentliche Aufwendungen	294.155,64	49.279,33	343.434,97	29.851,30	13.553,49	572.347,22	959.186,98
Leistungsbeziehungen	1.224,18	0,00	1.224,18	823,28	0,00	69.541,92	71.589,37
Summe Aufwendungen	295.379,83	49.279,33	344.659,15	30.674,58	13.553,49	641.889,14	1.030.776,35

Aufwandsermittlung für die Jahre 2021 bis 2026

	- 2024 -						
	Schmutzwasser- kanäle	Schmutzwasser- pumpen	Schmutzwasser gesamt	Niederschlags- wasserkanäle	Mischwasser- kanäle	Kläranlage	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	27.462,20	0,00	27.462,20	16.592,78	0,00	187.645,02	231.700,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	174.817,69	17.690,63	192.508,32	0,00	0,00	220.691,68	413.200,00
Abschreibungen	27.495,80	20.776,64	48.272,44	16.538,57	13.421,01	64.167,98	142.400,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.480,00	7.335,83	10.815,83	2.275,92	1.844,40	54.663,83	69.600,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.100,00	11.100,00
Summe ordentliche Aufwendungen	233.255,69	45.803,11	279.058,80	35.407,27	15.265,41	538.268,51	868.000,00
Leistungsbeziehungen	1.102,95	0,00	1.102,95	741,75	0,00	62.655,30	64.500,00
Summe Aufwendungen	234.358,65	45.803,11	280.161,75	36.149,02	15.265,41	600.923,81	932.500,00

	- 2025 -						
	Schmutzwasser- kanäle	Schmutzwasser- pumpen	Schmutzwasser gesamt	Niederschlags- wasserkanäle	Mischwasser- kanäle	Kläranlage	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	27.877,04	0,00	27.877,04	16.843,43	0,00	190.479,53	235.200,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	178.667,74	18.080,24	196.747,98	0,00	0,00	225.552,02	422.300,00
Abschreibungen	32.129,93	24.278,32	56.408,25	19.325,97	15.682,98	74.982,81	166.400,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.380,00	9.233,03	13.613,03	2.864,52	2.321,40	68.801,03	87.600,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.300,00	11.300,00
Summe ordentliche Aufwendungen	243.054,71	51.591,59	294.646,30	39.033,91	18.004,38	571.115,40	922.800,00
Leistungsbeziehungen	1.120,05	0,00	1.120,05	753,25	0,00	63.626,70	65.500,00
Summe Aufwendungen	244.174,76	51.591,59	295.766,35	39.787,16	18.004,38	634.742,10	988.300,00

	- 2026 -						
	Schmutzwasser- kanäle	Schmutzwasser- pumpen	Schmutzwasser gesamt	Niederschlags- wasserkanäle	Mischwasser- kanäle	Kläranlage	Gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	28.291,88	0,00	28.291,88	17.094,07	0,00	193.314,05	238.700,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	182.221,63	18.439,87	200.661,51	0,00	0,00	230.038,49	430.700,00
Abschreibungen	36.764,05	27.780,00	64.544,05	22.113,37	17.944,94	85.797,64	190.400,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.280,00	11.130,23	16.410,23	3.453,12	2.798,40	82.938,23	105.600,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.500,00	11.500,00
Summe ordentliche Aufwendungen	252.557,56	57.350,10	309.907,66	42.660,56	20.743,35	603.588,41	976.900,00
Leistungsbeziehungen	1.137,15	0,00	1.137,15	764,75	0,00	64.598,10	66.500,00
Summe Aufwendungen	253.694,71	57.350,10	311.044,82	43.425,31	20.743,35	668.186,52	1.043.400,00

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 bis 2023

	Durchschnitt Niederschlags-			2021 Niederschlags-		
	Schmutzwasser	wasser	Gesamt	Schmutzwasser	wasser	Gesamt
	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	179.632,14	27.208,43	206.840,57	184.607,72	27.962,07	212.569,79
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	386.454,32	15.902,63	402.356,94	221.048,36	9.096,16	230.144,52
Abschreibungen	99.626,78	18.823,14	118.449,92	96.329,67	18.200,20	114.529,87
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	46.776,44	4.822,98	51.599,42	45.590,31	4.700,68	50.290,99
Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.978,88	797,45	10.776,33	2.658,92	212,48	2.871,40
Summe ordentliche Aufwendungen	722.468,56	67.554,62	790.023,18	550.234,99	60.171,58	610.406,57
Leistungsbeziehungen	59.105,92	5.376,80	64.482,72	54.280,27	4.937,82	59.218,09
Summe Aufwendungen	781.574,48	72.931,42	854.505,90	604.515,26	65.109,40	669.624,66
Abwassergebühr Grundgebühr	85.830,03	0,00	85.830,03	88.747,61		88.747,61
Abwassergebühr Verbrauch	576.715,78	0,00	576.715,78	534.824,08		534.824,08
Niederschlagswassergebühr	0,00	44.027,68	44.027,68		45.548,14	45.548,14
Einleitungsgebühr Grundwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Andere sonstige Erträge	2.891,74	183,65	3.075,39	3.406,23	272,20	3.678,43
	665.437,56	44.211,33	709.648,89	626.977,92	45.820,34	672.798,26
Unterdeckung/-Überdeckung (-)	116.136,92	28.720,09	144.857,01	-22.462,66	19.289,06	-3.173,60

	2022 Niederschlags-			2023 Niederschlags-		
	Schmutzwasser	wasser	Gesamt	Schmutzwasser	wasser	Gesamt
	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für aktives Personal	194.853,68	29.514,00	224.367,68	159.435,03	24.149,22	183.584,25
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	382.428,29	15.736,96	398.165,25	555.886,30	22.874,77	578.761,06
Abschreibungen	94.523,64	17.858,97	112.382,61	108.027,02	20.410,25	128.437,27
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.189,63	4.659,36	49.848,99	49.549,39	5.108,89	54.658,27
Sonstige ordentliche Aufwendungen	14.548,81	1.162,65	15.711,46	12.728,91	1.017,21	13.746,13
Summe ordentliche Aufwendungen	731.544,06	68.931,93	800.475,99	885.626,64	73.560,34	959.186,98
Leistungsbeziehungen	57.417,49	5.223,21	62.640,70	65.619,99	5.969,38	71.589,37
Summe Aufwendungen	788.961,55	74.155,14	863.116,69	951.246,63	79.529,72	1.030.776,35
Abwassergebühr Grundgebühr	89.627,28		89.627,28	79.115,21		79.115,21
Abwassergebühr Verbrauch	640.191,24		640.191,24	555.132,03		555.132,03
Niederschlagswassergebühr		46.304,93	46.304,93		40.229,98	40.229,98
Einleitungsgebühr Grundwasser	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ähnliche Entgelte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Andere sonstige Erträge	3.488,08	278,74	3.766,82	1.780,91	0,00	1.780,91
	733.306,60	46.583,67	779.890,27	636.028,16	40.229,98	676.258,14
Unterdeckung/-Überdeckung (-)	55.654,95	4.944,46	58.873,88	315.218,47	5.969,38	321.187,86

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tensteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.